

# RS OGH 1988/2/10 3Ob510/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1988

## Norm

ZPO §31

## Rechtssatz

Der Prozeßbevollmächtigte wird durch die Prozeßvollmacht zu allen Handlungen ermächtigt, die im Prozeß dem Angriff oder der Verteidigung gegen den dort erhobenen Anspruch dienen, auch wenn sie zugleich Rechtshandlungen des materiellen Rechtes sind, wie etwa Aufrechnung, Rücktritt vom Vertrag, Wandlung, Minderung und andere empfangsbedürftige Willenserklärungen. Ist dies der Fall, so sind sie mit dem Zugehen an den Prozeßbevollmächtigten zivilrechtlich vollendet, und ihre zivilrechtlichen Wirkungen sind unabhängig vom weiteren Schicksal des Prozesses.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 510/88  
Entscheidungstext OGH 10.02.1988 3 Ob 510/88  
Veröff: AnwBl 1988,475 (Brugger) = JBl 1988,654 = SZ 61/34

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0035887

## Dokumentnummer

JJR\_19880210\_OGH0002\_0030OB00510\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)